

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Schulz**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-72-00/Sch

Datum
10.08.2022

Umsetzung des § 2 des Gesetzes zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen vom 27.11.2019; Prüfschema als Handreichung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unsere E-Mail-Rundschreiben vom 04.05.2021 und 17.12.2021. Darin baten wir um Mitteilung, wer bisher von der Verordnungsermächtigung des § 2 des Gesetzes zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen vom 27.11.2019 Gebrauch gemacht hat, durch Verordnung bestimmte Gebiete zum Schutz freilebender Katzen gem. § 13b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes festzulegen.

Anhand der Rückmeldungen konnte festgestellt werden, dass bisher keine Stadt, Gemeinde und Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht hat. Diese Information haben wir auch an das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL) weitergegeben, da das Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen vom 27.11.2019 eine Mitwirkungspflicht des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt an der Evaluierung statuiert.

Aufgrund der Ergebnisse aus den beiden Umfragen hat das MWL nun ein Prüfschema der Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung auf Grundlage des § 13b Tierschutzgesetz erarbeitet, welches wir Ihnen in der **Anlage** zur Verfügung stellen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Erlass einer solchen Katzenschutzverordnung sehr umständlich und aufwendig ist und umfangreiche Dokumentationen, Nachweise und Prüfungen erfordert.

Unabhängig davon, dass die Frage 2 nicht eindeutig formuliert wurde, wird aus dem Prüfschema bereits deutlich, dass die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden für die Erarbeitung einer Katzenschutzverordnung sehr viel leisten, nachweisen und dokumentieren müssen, u.a.:

- Gutachten eines Tierarztes oder Amtstierarztes
- Anzahl der freilebenden Katzen
- Auflistung der Krankheitserscheinungen
- Darstellung des Zusammenhangs zwischen Gebiet und den Schmerzen, Leid, Schäden der frei lebenden Katzen
- Dokumentation der im Vorfeld durchgeführten umfangreichen Maßnahmen zur Eindämmung der Katzenpopulation
- Darstellung der Verhältnismäßigkeit und substantiierte Begründung

Auf diese Umsetzungsprobleme haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Katzenschutzverordnungen auf die Gemeinden hingewiesen, s. E-Mail-Rundschreiben vom 24.05.2019.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Schulz

Anlage